

Ingenieurkammer-Bau NW Alfredstraße 61 45130 E

An den
Präsidenten des Landtages Nordrhein-
Herrn Ulrich Schmidt
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Präsident

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Fu/gr

Durchwahl
0201/43505-51

Datum
09.07.1999

Entwurf für ein Landesgleichstellungsgesetz (LT-Drucks. 12/3959 vom 27.05.1999)

Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen
Alfredstraße 61
45130 Essen
Telefon 02 01/4 35 05-50
Telefax 02 01/4 35 05-55
e-mail info@ikbaunw.de
<http://www.ikbaunw.de>

Sehr geehrter Herr Präsident,

uns liegt der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vor.

§ 2 des Entwurfs sieht vor, dass sich der Geltungsbereich des Gesetzes auch auf die Verwaltungen der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts erstreckt. Damit finden insbesondere die Vorschriften über die geschlechtsparitätische Besetzung von Gremien (§12), die Erstellung und Fortschreibung von Frauenförderplänen (§5) sowie über die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen (§15) Anwendung.

Es ist offensichtlich, dass die Kammern durch die Regelungen des Gesetzentwurfs unmittelbar und in gravierender Weise betroffen sind.

Mit Befremden nehmen wir daher zur Kenntnis, dass das federführende Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit keine Veranlassung sah, die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wie offenbar auch die anderen Kammern dieses Landes trotz dieser offensichtlichen Betroffenheit anzuhören.

In der Sache selbst sehen wir in der Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts einen unzulässigen Eingriff in das Recht der berufsständischen Selbstverwaltung.

Kennzeichnend für die Selbstverwaltung ist die Erledigung eigener und übertragener Angelegenheiten in eigener Verantwortung unter staatlicher Aufsicht. Die zur Aufgabenerfüllung berufenen Organe der Kammer sind dabei aus allgemeinen und freien Wahlen aller Berufsangehörigen hervorgegangen und zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung legitimiert.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab Hauptbahnhof mit U-Bahn-Linien 11, 107 Haltestelle Rütterscheider Stern (2 Stationen)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3104

403



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Das Bundesverfassungsgericht hat niemals in Zweifel gezogen, dass sich der Autonomiegedanke sinnvoll in das System der grundgesetzlichen Ordnung einfügt. (vgl. BVerfGE 33, 125 (156 f) m.w.N.). Es handelt sich um ein in sich geschlossenes und selbst regulierendes System ohne finanzielle Unterstützung durch den Staat. Ein derart ausgeprägtes und umfassendes Recht auf Selbstverwaltung umfasst naturgemäß auch das Recht zur eigenverantwortlichen Bestimmung der Personalpolitik.

Der Gesetzentwurf greift in unzulässiger Weise in die Selbstverwaltungsautonomie der Kammer ein. Wir lehnen daher den Gesetzentwurf insoweit entschieden ab und bitten, die in § 2 vorgesehene Regelung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ersatzlos zu streichen.

Wir sind selbstverständlich bereit, die hier nur skizzenhaft vorgetragenen Bedenken näher zu erläutern und stehen für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Heinz Peter Funcke